

Amtsblatt der Europäischen Union

C 215



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

29. Juni 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 215/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 215/02	Rechtssache C-511/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Györgyné Lintner/UniCredit Bank Hungary Zrt. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag – Art. 4 Abs. 1 – Berücksichtigung aller anderen Klauseln des Vertrags für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der angefochtenen Klausel – Art. 6 Abs. 1 – Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln durch das nationale Gericht von Amts wegen – Umfang)	2
2020/C 215/03	Rechtssache C-56/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. März 2020 — Europäische Kommission/Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o., Republik Polen (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Investitionsbeihilfe – Betriebsbeihilfe – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Umwandlung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss der Europäischen Kommission – Nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe – Anordnung der Rückforderung der Beihilfe – Nichtigerklärung durch das Gericht der Europäischen Union – Wesentliche Formvorschrift – Verfahrensrechte der Beteiligten)	3

DE

2020/C 215/04	Rechtssache C-160/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Verordnung [EG] Nr. 1484/95 – Einfuhr von gefrorenem Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien – Nachträgliche Erhebung von zusätzlichen Einfuhrzöllen – Überprüfungsmechanismus – Methode der Berechnung der Zusatzzölle)	3
2020/C 215/05	Rechtssache C-215/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 8 – Tschechische Republik) — Libuše Králová/Primera Air Scandinavia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 5 Nr. 1 – Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag – Art. 15 bis 17 – Zuständigkeit für Verbrauchersachen – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 6 und 7 – Ausgleichsanspruch bei großer Verspätung eines Flugs – Zwischen dem Fluggast und einem Reisebüro geschlossener und kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehender Reisevertrag – Klage auf Ausgleichsleistung gegen ein Luftfahrtunternehmen, das nicht Partei dieses Vertrags ist – Richtlinie 90/314/EWG – Pauschalreise)	4
2020/C 215/06	Rechtssache C-244/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. März 2020 — Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Kapitalzufuhr und staatliche Garantien – Begriff der staatlichen Beihilfe – Begriff „Vorteil“ – Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Pflicht der Europäischen Kommission zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung – Gerichtliche Nachprüfung – Beweislast – Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ – Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen – Mitteilung über staatliche Garantien – Vorübergehender Rahmen von 2011 – Höhe der zurückzufordernden Beihilfen – Begründungspflichten der Kommission und des Gerichts der Europäischen Union)	5
2020/C 215/07	Rechtssache C-314/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Verfahren wegen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen SF (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 5 Nr. 3 – Übergabe, die von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass der Betroffene zur Verbüßung der gegen ihn im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird – Zeitpunkt der Rücküberstellung – Rahmenbeschluss 2008/909/JI – Art. 3 Abs. 3 – Geltungsbereich – Art. 8 – Anpassung der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion – Art. 25 – Vollstreckung einer Sanktion im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI)	6
2020/C 215/08	Rechtssache C-344/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Gent — Belgien) — ISS Facility Services NV/Sonia Govaerts, Atalian NV, vormalig Euroclean NV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 3 Abs. 1 – Übergang von Unternehmen – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Öffentlicher Auftrag für Reinigungsleistungen – Vergabe der Lose des Auftrags an zwei neue Zuschlagsempfänger – Übernahme eines bei allen Losen des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmers)	7
2020/C 215/09	Rechtssache C-454/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Linköping — Schweden) — Baltic Cable AB/Energimarknadsinspektionen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Übertragung von Elektrizität – Begriff „Übertragungsnetzbetreiber“ – Verordnung [EG] Nr. 714/2009 – Verbindungsleitung – Übertragungsleitung, die die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet – Art. 16 Abs. 6 – Anwendungsbereich – Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe der Kapazität von Verbindungsleitungen – Unternehmen, das lediglich eine grenzüberschreitende Hochspannungsleitung zur Verbindung von zwei nationalen Übertragungsnetzen betreibt)	8

2020/C 215/10	Verbundene Rechtssachen C-496/18 und C-497/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Hungeod Közlekedésfejlesztési, Földmérési, Út- és Vasútervezési Kft. (C-496/18), Sixense Soldata (C-496/18), Budapesti Közlekedési Zrt. (C-496/18 und C-497/18)/Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Richtlinie 92/13/EWG – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU – Überwachung der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Nationale Regelung, nach der bestimmte Stellen im Fall der rechtswidrigen Änderung eines Vertrags während dessen Ausführung ein Verfahren von Amts wegen veranlassen können – Ausschluss des Rechts, das Verfahren von Amts wegen zu veranlassen – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit)	9
2020/C 215/11	Verbundene Rechtssachen C-558/18 und C-563/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi und vom Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Miasto Łowicz/Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki (C-558/18) und Prokurator Generalny, vertreten durch die Prokuratura Krajowa, vormals Prokuratura Okręgowa w Płocku/VX, WW, XV (C-563/18) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Disziplinarordnung für die nationalen Richter – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Auslegung, die für den Erlass des Urteils durch das vorliegende Gericht erforderlich ist – Begriff)	10
2020/C 215/12	Rechtssache C-576/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. März 2020 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen zugunsten des Hotelgewerbes in Sardinien – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld und Pauschalbetrag)	11
2020/C 215/13	Rechtssache C-583/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Verbraucherzentrale Berlin e. V./DB Vertrieb GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Geltungsbereich – Dienstleistungsvertrag – Art. 2 Nr. 6 – Vertrag über die Beförderung von Personen – Art. 3 Abs. 3 Buchst. k – Karten, die dem Inhaber das Recht verschaffen, beim späteren Abschluss von Personenbeförderungsverträgen Rabatte in Anspruch zu nehmen – Online-Verkauf dieser Karten, ohne den Verbraucher über das Widerrufsrecht zu informieren)	11
2020/C 215/14	Rechtssache C-622/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — AR/Cooper International Spirits LLC, St Dalfour SAS, Établissements Gabriel Boudier SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b – Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 – Art. 12 Abs. 1 – Verfall einer Marke wegen fehlender ernsthafter Benutzung – Recht für den Inhaber der Marke, eine Verletzung seiner ausschließlichen Rechte durch Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens durch einen Dritten während des Zeitraums vor Wirksamwerden des Verfalls geltend zu machen)	12
2020/C 215/15	Rechtssache C-659/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen Juzgado de Instrucción nº 4 de Badalona — Spanien) — Strafverfahren gegen VW (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2013/48/EU – Art. 3 Abs. 2 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – Umstände, unter denen das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden muss – Nichterscheinen vor Gericht – Abweichungen vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz)	13

2020/C 215/16	Rechtssache C-769/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Frankreich) — Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle/ SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 5 Buchst. b – Erhöhung des Satzes der Altersrente – Berücksichtigung einer Beihilfe, die für die Erziehung eines behinderten Kindes in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wird – Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten)	14
2020/C 215/17	Rechtssache C-779/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich — Polen) — Mikrokasa S.A., Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty/XO (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 – Grad der Harmonisierung – Begriff „zinsunabhängige Kreditkosten“ – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Obergrenze der zinsunabhängigen Gesamtkosten des Kredits – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Ausschluss)	15
2020/C 215/18	Rechtssache C-832/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — A. u. a./Finnair Oyj (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 und 7 – Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges – Mehrfacher Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung, der nicht nur die ursprüngliche Buchung, sondern auch die Umbuchung im Rahmen einer anderweitigen Beförderung betrifft – Umfang – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – „On condition“-Teil – Technische Mängel, die sich bei Wartung eines Flugzeugs zeigen)	16
2020/C 215/19	Rechtssache C-2/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — Strafverfahren gegen A. P. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rahmenbeschluss 2008/947/JI – Gegenseitige Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen – Anwendungsbereich – Urteil, mit dem eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wird – Bewährungsmaßnahme – Verpflichtung, keine neue Straftat zu begehen – Gesetzlich begründete Verpflichtung)	17
2020/C 215/20	Rechtssache C-66/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken — Deutschland) — JC/Kreissparkasse Saarlouis (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Widerrufsrecht – Frist für die Ausübung dieses Rechts – Anforderungen an die zwingenden Angaben in den Verträgen – Angabe, die sich auf eine Kaskadenverweisung auf nationale Bestimmungen beschränkt)	17
2020/C 215/21	Rechtssache C-94/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — San Domenico Vetraria SpA/Agenzia delle Entrate (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 und 6 – Geltungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung – Entsendung von Personal einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft – Auf die entstandenen Kosten beschränkte Erstattung durch die Tochtergesellschaft)	18
2020/C 215/22	Rechtssache C-182/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) – Vereinigtes Königreich) — Pfizer Consumer Healthcare Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolltarifliche Einreihung – Positionen 3005 und 3824 – Wärme erzeugende Auflagen und Gürtel, um Schmerzen zu lindern – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1140 – Ungültigkeit)	19

2020/C 215/23	Rechtssache C-192/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam — Niederlande) — Rensen Shipbuilding BV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Position 8901 – Schiffskaskos – Seeschifffahrt – Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind – Begriff)	19
2020/C 215/24	Rechtssache C-123/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 4. März 2020 — Ferrari SpA gegen Mansory Design & Holding GmbH, WH	20
2020/C 215/25	Rechtssache C-126/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 6. März 2020 — ExxonMobil Production Deutschland GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Umweltbundesamt	20
2020/C 215/26	Rechtssache C-136/20: Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Járásbíróság (Ungarn), eingereicht am 12. März 2020 — Strafverfahren gegen LU	21
2020/C 215/27	Rechtssache C-147/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 23. März 2020 — Novartis Pharma GmbH gegen Abacus Medicine A/S	22
2020/C 215/28	Rechtssache C-153/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2020 von der Republik Litauen gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2020 in der Rechtssache T-19/18, Litauen/Kommission	23
2020/C 215/29	Rechtssache C-156/20: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 6. April 2020 — Zipvit Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs	24
Gericht		
2020/C 215/30	Rechtssache T-607/17: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Volotea/Kommission (Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Rückforderung – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Selektivität – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Begründungspflicht)	26
2020/C 215/31	Rechtssache T-716/17: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Germanwings/Kommission (Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Begründungspflicht – Beihilferegelung – De-minimis-Beihilfe – Rückforderung)	26
2020/C 215/32	Rechtssache T-8/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — easyJet Airline/Kommission (Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Begründungspflicht)	27

2020/C 215/33	Rechtssache T-195/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Talanton/Kommission (Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Vertrag Perform – Zuschussfähige Kosten – Teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge – Missbrauch vertraglicher Rechte – Grundsatz von Treu und Glauben – Berechtigtes Vertrauen – Beweislast – Widerklage)	28
2020/C 215/34	Rechtssache T-290/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Agmin Italy/Kommission (Haushaltsordnung – Ausschluss von den Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Union und aus dem Europäischen Entwicklungsfonds für die Dauer von drei Jahren – Grundsatz der Unparteilichkeit – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	29
2020/C 215/35	Rechtssache T-443/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Vogue Peek & Cloppenburg) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Vogue Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	29
2020/C 215/36	Rechtssache T-444/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg) (Unionsmarke – Nichtigkeits- und Verfallsverfahren – Unionswortmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der Unionsmarke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	30
2020/C 215/37	Rechtssache T-445/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	31
2020/C 215/38	Rechtssache T-446/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	32

2020/C 215/39	Rechtssache T-534/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . .	32
2020/C 215/40	Rechtssache T-535/18: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek's) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek's – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . .	33
2020/C 215/41	Rechtssache T-640/18: Urteil des Gerichts vom 29. April 2020 — Intercontact Budapest/CdT (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen für Texte des Finanz- und Bankwesens aus dem Englischen ins Ungarische – Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren – Art. 113 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EU, Euratom] Nr. 966/2012 – Begründungspflicht – Preis des Angebots der am besten eingestuften Zuschlagsempfänger – Verweigerung der Offenlegung)	34
2020/C 215/42	Rechtssache T-5/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Clatronic International/EUIPO (PROFI CARE) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke PROFI CARE – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht)	35
2020/C 215/43	Rechtssache T-49/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — View/EUIPO (CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	35
2020/C 215/44	Rechtssache T-63/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Rot Front/EUIPO — Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (ПОШЕИ) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ПОШЕИ – Ältere internationale Bildmarke ромашки – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36
2020/C 215/45	Rechtssache T-76/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Pontinova/EUIPO — Ponti & Partners (pontinova) („Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pontinova – Ältere nationale Wortmarke PONTI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr“) . . .	37

2020/C 215/46	Rechtssache T-86/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — SolNova/EUIPO — Canina Pharma (BIO-INSECT Shocker) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIO-INSECT Shocker – Absolutes Eintragungshindernis – Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2020/C 215/47	Rechtssache T-156/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Koenig & Bauer/EUIPO (we're on it) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke we're on it – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)	38
2020/C 215/48	Rechtssache T-172/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Cognac Ferrand/EUIPO (Form eines Geflechts auf einer Flasche) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Geflechts auf einer Flasche – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	39
2020/C 215/49	Rechtssache T-284/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke KENWELL – Ältere Unionswortmarke KENWOOD – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	39
2020/C 215/50	Rechtssache T-288/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Divaro/EUIPO — Grendene (IPANEMA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IPANEMA – Ältere Unionsbildmarke Ipanema – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	40
2020/C 215/51	Rechtssache T-381/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — adp Gauselmann/EUIPO — Gameloft (City Mania) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke City Mania – Ältere Unionswortmarke City Lights – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	41
2020/C 215/52	Rechtssache T-503/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Global Brand Holdings/EUIPO (XOXO) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke XOXO – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)	41
2020/C 215/53	Rechtssache T-532/19: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — EC Brand Comércio, Importação e Exportação de Vestuário em Geral/EUIPO (pantys) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke pantys – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)	42
2020/C 215/54	Rechtssache T-233/20: Klage, eingereicht am 28. April 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)	43
2020/C 215/55	Rechtssache T-234/20: Klage, eingereicht am 29. April 2020 — HB/EIB	43
2020/C 215/56	Rechtssache T-240/20: Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Arnaoutakis/Parlament	44

2020/C 215/57	Rechtssache T-241/20: Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Susta/Parlament	46
2020/C 215/58	Rechtssache T-242/20: Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Frutos Gama/Parlament	48
2020/C 215/59	Rechtssache T-243/20: Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Galeote/Parlament	49
2020/C 215/60	Rechtssache T-244/20: Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Marques/Parlament	51
2020/C 215/61	Rechtssache T-245/20: Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Watson/Parlament	53
2020/C 215/62	Rechtssache T-246/20: Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Aerospinning Master Franchising/ EUIPO — Mad Dogg Athletics (SPINNING)	54
2020/C 215/63	Rechtssache T-249/20: Klage, eingereicht am 28. April 2020 — Sabra/Rat	55
2020/C 215/64	Rechtssache T-252/20: Klage, eingereicht am 23. April 2020 — JU u. a./Rat	56
2020/C 215/65	Rechtssache T-253/20: Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Oatly/EUIPO (IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS)	57
2020/C 215/66	Rechtssache T-254/20: Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Kondyterska korporatsiia „Roshen“/ EUIPO — Krasnyj Ochyabr (Darstellung eines Hummers)	57
2020/C 215/67	Rechtssache T-256/20: Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Steinel/EUIPO (GluePro)	58
2020/C 215/68	Rechtssache T-259/20: Klage, eingereicht am 8. Mai 2020 — Ryanair/Kommission	59
2020/C 215/69	Rechtssache T-260/20: Klage, eingereicht am 1. Mai 2020 — Da Silva Carreira/Kommission	60
2020/C 215/70	Rechtssache T-263/20: Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)	60
2020/C 215/71	Rechtssache T-282/20: Klage, eingereicht am 13. Mai 2020 — Apologistics/EUIPO — Kerckhoff (APO)	61
2020/C 215/72	Verbundene Rechtssachen T-103/19, T-110/19 bis T-113/19 und T-116/19 bis T-124/19: Beschluss des Gerichts vom 17. April 2020 — Mende Omalanga u. a./Rat	62

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 215/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 209 vom 22.6.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 201 vom 15.6.2020

ABl. C 191 vom 8.6.2020

ABl. C 175 vom 25.5.2020

ABl. C 162 vom 11.5.2020

ABl. C 161 vom 11.5.2020

ABl. C 137 vom 27.4.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Györgyné Lintner/UniCredit Bank Hungary Zrt.

(Rechtssache C-511/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag – Art. 4 Abs. 1 – Berücksichtigung aller anderen Klauseln des Vertrags für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der angefochtenen Klausel – Art. 6 Abs. 1 – Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln durch das nationale Gericht von Amts wegen – Umfang)

(2020/C 215/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Györgyné Lintner

Beklagte: UniCredit Bank Hungary Zrt.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das über die Klage eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem Vertrag zu entscheiden hat, den dieser Verbraucher mit einem Gewerbetreibenden geschlossen hat, nicht verpflichtet ist, alle anderen Vertragsklauseln, die von diesem Verbraucher nicht angefochten worden sind, von Amts wegen gesondert darauf zu prüfen, ob sie als missbräuchlich angesehen werden können, sondern nur diejenigen Klauseln prüfen muss, die mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, wie er von den Parteien abgegrenzt wurde, sobald es über die hierfür erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen, gegebenenfalls ergänzt durch Untersuchungsmaßnahmen, verfügt.
2. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass zwar für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel, die als Grundlage für die Ansprüche eines Verbrauchers dient, alle anderen Klauseln des Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und diesem Verbraucher berücksichtigt werden müssen, diese Berücksichtigung jedoch als solche für das mit der Sache befasste nationale Gericht keine Pflicht beinhaltet, von Amts wegen alle diese Klauseln auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. März 2020 — Europäische Kommission/Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o., Republik Polen

(Rechtssache C-56/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Investitionsbeihilfe – Betriebsbeihilfe – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Umwandlung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss der Europäischen Kommission – Nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe – Anordnung der Rückforderung der Beihilfe – Nichtigerklärung durch das Gericht der Europäischen Union – Wesentliche Formvorschrift – Verfahrensrechte der Beteiligten)

(2020/C 215/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, D. Recchia und S. Noë)

Andere Parteien des Verfahrens: Gmina Miasto Gdynia, Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: T. Koncewicz, adwokat, M. Le Berre, avocat, K. Gruszecka-Spychała und P. Rosiak, radcowie prawni), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Rzutkiewicz)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. November 2017, Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo/Kommission (T-263/15), wird aufgehoben.
2. Die dritte Rüge des sechsten Klagegrundes der Nichtigkeitsklage wird zurückgewiesen, soweit mit dieser Rüge eine Verletzung der Verfahrensrechte der im vorliegenden Fall Beteiligten geltend gemacht wird, weil diesen nicht Gelegenheit gegeben worden sei, sich vor Erlass des Beschlusses (EU) 2015/1586 der Kommission vom 26. Februar 2015 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo zur Erheblichkeit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften“ zu äußern.
3. Die Sache wird zur Entscheidung zum einen über die Gesichtspunkte der dritten Rüge des sechsten Klagegrundes der Nichtigkeitsklage, zu denen sich das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 17. November 2017, Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo/Kommission (T-263/15) nicht geäußert hat, und zum anderen über die Klagegründe eins bis fünf dieser Klage an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 152 vom 30.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-160/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Verordnung [EG] Nr. 1484/95 – Einfuhr von gefrorenem Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien – Nachträgliche Erhebung von zusätzlichen Einfuhrzöllen – Überprüfungsmechanismus – Methode der Berechnung der Zusatzzölle)

(2020/C 215/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X BV

Beklagter: Hoge Raad der Nederlanden

Tenor

1. Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2010 der Kommission vom 24. März 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass die in die Union eingeführten Waren mit Verlust, d. h. zu einem Preis unter dem in der Zollanmeldung angegebenen cif-Einfuhrpreis, verkauft wurden, für sich allein nicht die Feststellung zulässt, dass der cif-Einfuhrpreis nicht bestätigt worden ist, wenn der Einführer nachweist, dass alle Bedingungen im Zusammenhang mit dem Versand der Waren diesen Preis bestätigen.
2. Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 der Verordnung Nr. 1484/95 in der durch die Verordnung Nr. 248/2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Zollbehörden, wenn ein Einführer die Richtigkeit des in der Zollanmeldung angegebenen cif-Einfuhrpreises nicht nachweisen konnte, diesen Preis außer Betracht lassen und auf die in den Art. 29 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Zollwerts der eingeführten Waren zurückgreifen müssen, um zusätzliche Zölle anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.5.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 8 –Tschechische Republik) — Libuše Králová/Primera Air Scandinavia

(Rechtssache C-215/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 5 Nr. 1 – Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag – Art. 15 bis 17 – Zuständigkeit für Verbrauchersachen – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 6 und 7 – Ausgleichsanspruch bei großer Verspätung eines Flugs – Zwischen dem Fluggast und einem Reisebüro geschlossener und kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehender Reisevertrag – Klage auf Ausgleichsleistung gegen ein Luftfahrtunternehmen, das nicht Partei dieses Vertrags ist – Richtlinie 90/314/EWG – Pauschalreise)

(2020/C 215/05)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Obvodní soud pro Prahu 8

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Libuše Králová

Beklagte: Primera Air Scandinavia

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast eines um mindestens drei Stunden verspäteten Fluges gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen eine Klage auf Ausgleichszahlung nach den Art. 6 und 7 dieser Verordnung erheben kann, selbst wenn zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen kein Vertrag geschlossen wurde und der fragliche Flug Bestandteil einer Pauschalreise im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ist.
2. Art. 5 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine nach der Verordnung Nr. 261/2004 von einem Fluggast gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen erhobene Klage auf Ausgleichsleistung unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, selbst wenn zwischen diesen Parteien kein Vertrag geschlossen wurde und der vom Luftfahrtunternehmen durchgeführte Flug in einem mit einem Dritten geschlossenen Pauschalreisevertrag, der auch eine Unterbringung einschloss, vorgesehen war.
3. Die Art. 15 bis 17 der Verordnung Nr. 44/2001 sind dahin auszulegen, dass eine von einem Fluggast gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, erhobene Klage auf Ausgleichsleistung nicht in den Anwendungsbereich dieser Artikel fällt, die die besondere Zuständigkeit bei Verbrauchersachen betreffen.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. März 2020 — Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-244/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Kapitalzufuhr und staatliche Garantien – Begriff der staatlichen Beihilfe – Begriff „Vorteil“ – Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Pflicht der Europäischen Kommission zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung – Gerichtliche Nachprüfung – Beweislast – Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ – Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen – Mitteilung über staatliche Garantien – Vorübergehender Rahmen von 2011 – Höhe der zurückzufordernden Beihilfen – Begründungspflichten der Kommission und des Gerichts der Europäischen Union)

(2020/C 215/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (Prozessbevollmächtigte: I. Drillerakis, E. Rantos, N. Korogiannakis, I. Soufleros, E. Triantafyllou et G. Psaroudakis, dikigoroi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und A. Bouchagiar)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 1. Februar 2018, Larko/Kommission (T-423/14, EU:T:2018:57), wird insoweit aufgehoben, als das Gericht in diesem Urteil den ersten Teil des ersten Klagegrundes zurückgewiesen hat, soweit dieser eine Garantie für ein Darlehen der ATE-Bank in Höhe von 30 Mio. Euro an die Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE betrifft, die ihr im Jahr 2008 vom griechischen Staat gewährt wurde.

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Verfahren wegen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen SF

(Rechtssache C-314/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 5 Nr. 3 – Übergabe, die von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass der Betroffene zur Verbüßung der gegen ihn im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird – Zeitpunkt der Rücküberstellung – Rahmenbeschluss 2008/909/JI – Art. 3 Abs. 3 – Geltungsbereich – Art. 8 – Anpassung der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion – Art. 25 – Vollstreckung einer Sanktion im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI)

(2020/C 215/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Partei des Ausgangsverfahrens

SF

Tenor

1. Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Verbindung mit dessen Art. 1 Abs. 3 sowie mit Art. 1 Buchst. a, Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union jeweils in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat die Übergabe der Person, die Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats oder in diesem wohnhaft ist und gegen die ein Europäischer Haftbefehl für die Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass ihm diese Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsstaat gegen sie verhängt wird, rücküberstellt wird, der Ausstellungsstaat die Rücküberstellung vornehmen muss, sobald diese Verurteilung rechtskräftig geworden ist, es sei denn, dass konkrete Gründe, die die Achtung der Verteidigungsrechte des Betroffenen oder die geordnete Rechtspflege betreffen, seine Anwesenheit in diesem Staat unabdingbar machen, bis andere Verfahrensschritte im Rahmen des Strafverfahrens, das die Straftat betrifft, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, rechtskräftig abgeschlossen sind.

2. Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn die Vollstreckung eines für die Zwecke der Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehls von der in Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung vorgesehenen Bedingung abhängig gemacht wird, der Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung der gegen den Betroffenen im Ausstellungsstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung die Dauer dieser Verurteilung nur unter den in Art. 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung vorgesehenen strengen Voraussetzungen anpassen darf.

(¹) ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Gent — Belgien) — ISS Facility Services NV/Sonia Govaerts, Atalian NV, vormals Euroclean NV

(Rechtssache C-344/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 3 Abs. 1 – Übergang von Unternehmen – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Öffentlicher Auftrag für Reinigungsleistungen – Vergabe der Lose des Auftrags an zwei neue Zuschlagsempfänger – Übernahme eines bei allen Losen des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmers)

(2020/C 215/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ISS Facility Services NV

Beklagte: Sonia Govaerts, Atalian NV, vormals Euroclean NV

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist im Fall eines Unternehmensübergangs, an dem mehrere Erwerber beteiligt sind, dahin auszulegen, dass die Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsvertrag auf jeden der Erwerber anteilig entsprechend der vom betreffenden Arbeitnehmer wahrgenommenen Aufgaben übergehen, sofern die daraus folgende Aufspaltung des Arbeitsvertrags möglich ist und weder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nach sich zieht noch die Wahrung der durch diese Richtlinie gewährleisteten Ansprüche berührt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Sollte sich eine solche Aufspaltung als unmöglich herausstellen oder die Ansprüche dieses Arbeitnehmers beeinträchtigen, wäre bei der etwaigen nachfolgenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 4 dieser Richtlinie davon auszugehen, dass sie durch den oder die Erwerber erfolgt ist, auch wenn sie vom Arbeitnehmer ausgegangen sein sollte.

(¹) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Linköping — Schweden) — Baltic Cable AB/Energimarknadsinspektionen

(Rechtssache C-454/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Übertragung von Elektrizität – Begriff „Übertragungsnetzbetreiber“ – Verordnung [EG] Nr. 714/2009 – Verbindungsleitung – Übertragungsleitung, die die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet – Art. 16 Abs. 6 – Anwendungsbereich – Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe der Kapazität von Verbindungsleitungen – Unternehmen, das lediglich eine grenzüberschreitende Hochspannungsleitung zur Verbindung von zwei nationalen Übertragungsnetzen betreibt)

(2020/C 215/09)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätt i Linköping

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Baltic Cable AB

Beklagter: Energimarknadsinspektionen

Tenor

1. Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 ist dahin auszulegen, dass er auf ein Unternehmen anwendbar ist, das lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt.
2. Art. 16 Abs. 6 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 714/2009 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, die Kosten für ihren Betrieb und ihre Wartung nicht als Investitionen in ein Netz zur Erhaltung oder zum Ausbau von Verbindungskapazitäten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können.
3. Art. 16 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 714/2009 ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie diese Bestimmung auf einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) anwendet, der lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, es diesem ÜNB gestatten muss, einen Teil seiner Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb und die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden, um zu verhindern, dass er gegenüber den anderen betreffenden ÜNB diskriminiert wird, und um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit unter wirtschaftlichen Bedingungen, u. a. unter Erzielung eines angemessenen Gewinns, ausüben kann.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 1.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Hungeod Közlekedésfejlesztési, Földmérési, Út- és Vasútervezési Kft. (C-496/18), Sixense Soldata (C-496/18), Budapesti Közlekedési Zrt. (C-496/18 und C-497/18)/Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság

(Verbundene Rechtssachen C-496/18 und C-497/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Richtlinie 92/13/EWG – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU – Überwachung der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Nationale Regelung, nach der bestimmte Stellen im Fall der rechtswidrigen Änderung eines Vertrags während dessen Ausführung ein Verfahren von Amts wegen veranlassen können – Ausschluss des Rechts, das Verfahren von Amts wegen zu veranlassen – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit)

(2020/C 215/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Hungeod Közlekedésfejlesztési, Földmérési, Út- és Vasútervezési Kft. (C-496/18), Sixense Soldata (C-496/18), Budapesti Közlekedési Zrt. (C-496/18 et C-497/18)

Beklagte: Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság

Beteiligte: Közbeszerzési Hatóság Elnöke

Tenor

1. Die Erwägungsgründe 25 und 27 der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, Art. 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung, Art. 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung, Art. 83 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG und Art. 99 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG sind dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten weder vorschreiben noch verbieten, eine Regelung zu erlassen, auf deren Grundlage eine Überwachungsbehörde ein Nachprüfungsverfahren von Amts wegen aus Gründen des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union veranlassen kann, um Verstöße gegen das Vergaberecht zu kontrollieren. Ist dieses Nachprüfungsverfahren von Amts wegen vorgesehen, fällt es jedoch in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, da öffentliche Aufträge, die Gegenstand eines solchen Nachprüfungsverfahrens sind, in den sachlichen Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen, so dass es das Unionsrecht einschließlich seiner allgemeinen Rechtsgrundsätze, zu denen der allgemeine Grundsatz der Rechtssicherheit gehört, beachten muss.

2. Im Rahmen eines vom Amts wegen durch eine Überwachungsbehörde aus Gründen des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union veranlassten Nachprüfungsverfahrens lässt es der allgemeine Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu, dass eine neue nationale Regelung die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Vertragsänderungen eines öffentlichen Auftrags innerhalb der in ihr festgelegten Ausschlussfrist vorsieht, obwohl die in der früheren Regelung vorgesehene Ausschlussfrist, die auf den Zeitpunkt dieser Änderungen anwendbar war, abgelaufen ist.

(¹) ABL C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi und vom Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Miasto Łowicz/Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki (C-558/18) und Prokurator Generalny, vertreten durch die Prokuratura Krajowa, vormals Prokuratura Okręgowa w Płocku/VX, WW, XV (C-563/18)

(Verbundene Rechtssachen C-558/18 und C-563/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Disziplinarordnung für die nationalen Richter – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Zulässigkeit – Auslegung, die für den Erlass des Urteils durch das vorlegende Gericht erforderlich ist – Begriff)

(2020/C 215/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Łodzi, Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

(Rechtssache C-558/18)

Kläger: Miasto Łowicz

Beklagter: Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki

Beteiligte: Prokurator Generalny, vertreten durch die Prokuratura Krajowa, vormals Prokuratura Regionalna w Łodzi, Rzecznik Praw Obywatelskich

(Rechtssache C-563/18)

Kläger: Prokurator Generalny, vertreten durch die Prokuratura Krajowa, vormals Prokuratura Okręgowa w Płocku

Beklagte: VX, WW, XV

Tenor

Die vom Sąd Okręgowy w Łodzi (Bezirksgericht Łodz, Polen) und vom Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen) mit Entscheidungen vom 31. August 2018 und 4. September 2018 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

(¹) ABL C 44 vom 4.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. März 2020 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-576/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen zugunsten des Hotelgewerbes in Sardinien – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld und Pauschalbetrag)

(2020/C 215/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, F. Varrone und E. Manzo)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie bei Ablauf der Frist in dem von der Europäischen Kommission am 11. Juli 2014 versandten Mahnschreiben nicht alle Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus dem Urteil vom 29. März 2012, Kommission/Italien (C-243/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:182), ergeben.
2. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 29. März 2012, Kommission/Italien (C-243/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:182), ein Zwangsgeld in Höhe von 80 000 Euro pro Tag zu zahlen.
3. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 7 500 000 Euro zu zahlen.
4. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Verbraucherzentrale Berlin e. V./DB Vertrieb GmbH

(Rechtssache C-583/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Geltungsbereich – Dienstleistungsvertrag – Art. 2 Nr. 6 – Vertrag über die Beförderung von Personen – Art. 3 Abs. 3 Buchst. k – Karten, die dem Inhaber das Recht verschaffen, beim späteren Abschluss von Personenbeförderungsverträgen Rabatte in Anspruch zu nehmen – Online-Verkauf dieser Karten, ohne den Verbraucher über das Widerrufsrecht zu informieren)

(2020/C 215/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Beklagte: DB Vertrieb GmbH

Tenor

1. Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Dienstleistungsvertrag“ Verträge erfasst, die den Verbraucher zur Inanspruchnahme eines Rabatts beim späteren Abschluss von Personenbeförderungsverträgen berechtigen.
2. Art. 3 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2011/83 ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, der den Verbraucher zur Inanspruchnahme eines Rabatts beim späteren Abschluss von Personenbeförderungsverträgen berechtigt, nicht unter den Begriff „Vertrag über die Beförderung von Personen“ fällt und infolgedessen in den Geltungsbereich der Richtlinie einschließlich ihrer Bestimmungen über das Widerrufsrecht fällt.

(¹) ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — AR/Cooper International Spirits LLC, St Dalfour SAS, Établissements Gabriel Boudier SA

(Rechtssache C-622/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b – Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 – Art. 12 Abs. 1 – Verfall einer Marke wegen fehlender ernsthafter Benutzung – Recht für den Inhaber der Marke, eine Verletzung seiner ausschließlichen Rechte durch Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens durch einen Dritten während des Zeitraums vor Wirksamwerden des Verfalls geltend zu machen)

(2020/C 215/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AR

Beklagte: Cooper International Spirits LLC, St Dalfour SAS, Établissements Gabriel Boudier SA

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b, Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in Verbindung mit ihrem sechsten Erwägungsgrund sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten danach zulassen können, dass der Inhaber einer Marke, die bei Ablauf der Frist von fünf Jahren ab ihrer Eintragung für verfallen erklärt worden ist, da er sie in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen worden war, nicht ernsthaft benutzt hat, das Recht behält, Ersatz des Schadens zu verlangen, der entstanden ist, weil ein Dritter vor Wirksamwerden des Verfalls ein ähnliches Zeichen für identische oder mit seiner Marke verwechselbar ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 3.12.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen Juzgado de Instrucción nº 4 de Badalona — Spanien) — Strafverfahren gegen VW

(Rechtssache C-659/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2013/48/EU – Art. 3 Abs. 2 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – Umstände, unter denen das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden muss – Nichterscheinen vor Gericht – Abweichungen vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz)

(2020/C 215/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Instrucción n. 4 de Badalona

Partei des Ausgangsstrafverfahrens

VW

Tenor

Die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, insbesondere ihr Art. 3 Abs. 2, ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung entgegensteht, wonach die Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens aufgrund des Nichterscheins des Verdächtigen bzw. der beschuldigten Person auf eine Ladung vor einen Untersuchungsrichter ausgesetzt werden kann, bis der nationale Haftbefehl gegen den Betroffenen vollzogen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Frankreich) — Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle/ SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale

(Rechtssache C-769/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 5 Buchst. b – Erhöhung des Satzes der Altersrente – Berücksichtigung einer Beihilfe, die für die Erziehung eines behinderten Kindes in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wird – Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten)

(2020/C 215/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle

Beklagter: SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale

Tenor

1. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die in § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Eingliederungsbeihilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche keine Leistung im Sinne dieses Art. 3 darstellt und daher nicht in den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
2. Art. 5 der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass
 - die in Art. L. 541-1 des französischen Sozialgesetzbuchs vorgesehene Beihilfe für die Erziehung behinderter Kinder und die in § 35a des Achten Buches des deutschen Sozialgesetzbuchs vorgesehene Eingliederungsbeihilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nicht als gleichartige Leistungen im Sinne von Art. 5 Buchst. a dieser Verordnung angesehen werden können;
 - der in Art. 5 Buchst. b verankerte Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden anwendbar ist. Es ist daher Sache der zuständigen französischen Behörden, festzustellen, ob im vorliegenden Fall der Eintritt des im Sinne dieser Vorschrift erforderlichen Sachverhalts nachgewiesen ist. Hierfür müssen die Behörden in Deutschland eingetretene vergleichbare Sachverhalte berücksichtigen, als ob diese in ihrem eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 11.02.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich — Polen) — Mikrokasa S.A., Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty/XO

(Rechtssache C-779/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 – Grad der Harmonisierung – Begriff „zinsunabhängige Kreditkosten“ – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Obergrenze der zinsunabhängigen Gesamtkosten des Kredits – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Ausschluss)

(2020/C 215/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mikrokasa S.A., Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty

Beklagter: XO

Tenor

1. Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die eine Methode zur Berechnung des Höchstbetrags der zinsunabhängigen Kreditkosten vorsieht, die dem Verbraucher auferlegt werden können, vorausgesetzt, diese Regelung führt im Hinblick auf diese Kosten keine weiteren Informationspflichten ein, die zu den in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 vorgesehenen hinzutreten.
2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, die die zinsunabhängigen Kreditkosten unter Einhaltung der von einer nationalen Bestimmung vorgesehenen Höchstgrenze festlegt, ohne dabei notwendigerweise die tatsächlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen, nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — A. u. a./Finnair Oyj

(Rechtssache C-832/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 und 7 – Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges – Mehrfacher Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung, der nicht nur die ursprüngliche Buchung, sondern auch die Umbuchung im Rahmen einer anderweitigen Beförderung betrifft – Umfang – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – „On condition“-Teil – Technische Mängel, die sich bei Wartung eines Flugzeugs zeigen)

(2020/C 215/18)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hovioikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. u. a.

Beklagte: Finnair Oyj

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 und insbesondere ihr Art. 7 Abs. 1 sind dahin auszulegen, dass ein Fluggast, der wegen der Annullierung eines Fluges eine Ausgleichszahlung erlangt hat und den ihm angebotenen Alternativflug akzeptiert hat, Anspruch auf eine Ausgleichszahlung wegen Verspätung des Alternativflugs hat, wenn diese Verspätung eine Anzahl von Stunden beträgt, die zu einer Ausgleichszahlung berechtigt, und das den Alternativflug ausführende Luftfahrtunternehmen dasselbe ist wie das des annullierten Fluges.
2. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass sich ein Luftfahrtunternehmen für die Befreiung von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen nicht auf „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung berufen kann, die mit dem Defekt eines sogenannten „On condition“-Teils zusammenhängen, d. h. eines Teils, das nur wegen Defekts des früheren Teils ausgetauscht wird, auch wenn er ständig ein Ersatzteil vorrätig hält, sofern nicht der Fall vorliegt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, dass ein solcher Mangel ein Vorkommnis darstellt, das seiner Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist, wobei jedoch gilt, dass dieser Mangel, sofern er grundsätzlich untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden bleibt, nicht als ein solches Vorkommnis anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — Strafverfahren gegen A. P.

(Rechtssache C-2/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rahmenbeschluss 2008/947/JI – Gegenseitige Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen – Anwendungsbereich – Urteil, mit dem eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wird – Bewährungsmaßnahme – Verpflichtung, keine neue Straftat zu begehen – Gesetzlich begründete Verpflichtung)

(2020/C 215/19)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Partei des Ausgangsstrafverfahrens

A. P.

Tenor

Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. d dieses Rahmenbeschlusses ist dahin auszulegen, dass die Anerkennung eines Urteils, mit dem eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, deren Vollstreckung allein unter der Voraussetzung ausgesetzt wurde, dass eine rechtliche Verpflichtung eingehalten wird, während einer Bewährungszeit keine neue Straftat zu begehen, in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fällt, sofern sich diese rechtliche Verpflichtung aus dem Urteil oder aus einer auf dessen Grundlage ergangenen Bewährungsentscheidung ergibt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken — Deutschland) — JC/Kreissparkasse Saarlouis

(Rechtssache C-66/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Widerrufsrecht – Frist für die Ausübung dieses Rechts – Anforderungen an die zwingenden Angaben in den Verträgen – Angabe, die sich auf eine Kaskadenverweisung auf nationale Bestimmungen beschränkt)

(2020/C 215/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Saarbrücken

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JC

Beklagte: Kreissparkasse Saarlouis

Tenor

1. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass zu den Informationen, die nach dieser Bestimmung in einem Kreditvertrag in klarer, prägnanter Form anzugeben sind, die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören.
2. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist.

(¹) ABL C 139 vom 15.4.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte
suprema di cassazione — Italien) — San Domenico Vetraria SpA/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-94/19) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG –
Art. 2 und 6 – Geltungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung – Entsendung
von Personal einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft – Auf die entstandenen Kosten
beschränkte Erstattung durch die Tochtergesellschaft)**

(2020/C 215/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: San Domenico Vetraria SpA

Beklagte: Agenzia delle Entrate

Beteiligter: Ministero dell'Economia e delle Finanze

Tenor

Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der die Überlassung oder Entsendung von Personal der Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft gegen Erstattung nur der entsprechenden Kosten für die Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht relevant gilt, sofern die von der Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft gezahlten Beträge einerseits und die Überlassung oder Entsendung andererseits sich gegenseitig bedingen.

(¹) ABL C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) – Vereinigtes Königreich) — Pfizer Consumer Healthcare Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-182/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolldarstellung – Positionen 3005 und 3824 – Wärme erzeugende Auflagen und Gürtel, um Schmerzen zu lindern – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1140 – Ungültigkeit)

(2020/C 215/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pfizer Consumer Healthcare Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Tenor

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140 der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam — Niederlande) — Rensen Shipbuilding BV

(Rechtssache C-192/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Position 8901 – Schiffskaskos – Seeschiffahrt – Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind – Begriff)

(2020/C 215/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rensen Shipbuilding BV

Beteiligter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane district Rotterdam

Tenor

Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolldarstellung und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 ist dahin auszulegen, dass Schiffe, die sich aufgrund ihrer konstruktionsbedingten Eigenschaften bei schwerem Wetter nur bis ca. 21 Seemeilen von der Küste entfernen können, nicht unter den Begriff „Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind“ in dieser Zusätzlichen Anmerkung fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 4. März 2020 —
Ferrari SpA gegen Mansory Design & Holding GmbH, WH**

(Rechtssache C-123/20)

(2020/C 215/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ferrari SpA

Beklagte: Mansory Design & Holding GmbH, WH

Vorlagefragen:

1. Können durch die Offenbarung einer Gesamtabbildung eines Erzeugnisses gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ⁽¹⁾ nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster an einzelnen Teilen des Erzeugnisses entstehen?
2. Für den Fall, dass die Frage 1 bejaht wird:

Welcher rechtliche Maßstab ist im Rahmen der Prüfung der Eigenart nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 bei der Ermittlung des Gesamteindrucks im Falle eines Bauelements anzulegen, das — wie etwa ein Teil einer Fahrzeugkarosserie — in ein komplexes Erzeugnis eingefügt wird? Darf insbesondere darauf abgestellt werden, ob die Erscheinungsform des Bauelements in der Wahrnehmung des informierten Benutzers nicht vollständig in der Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses untergeht, sondern eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form aufweist, die es ermöglicht, einen von der Gesamtform unabhängigen ästhetischen Gesamteindruck festzustellen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 6. März 2020 — ExxonMobil Production Deutschland GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Umweltbundesamt

(Rechtssache C-126/20)

(2020/C 215/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Umweltbundesamt

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei dem im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Erdgas (in Form von Sauer gas) im sog. Claus-Prozess durch die Abtrennung von im Erdgas inhärenten CO₂ aus dem Gasgemisch in die Atmosphäre freigesetzten CO₂ um solche Emissionen, die i.S.d. Art. 3 lit. h) Satz 1 des Beschlusses der Kommission 2011/278/EU ⁽¹⁾ aus dem unter Art. 3 lit. h) v) genannten Prozess resultieren?
2. Können im Sinne des Art. 3 lit. h) Satz 1 des Beschlusses der Kommission 2011/278 CO₂-Emissionen aus einem Prozess „resultieren“, bei dem das im Rohstoff inhärente CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird, ohne dass durch den hierbei stattfindenden Prozess daneben zusätzliches CO₂ entsteht, oder setzt diese Vorschrift zwingend voraus, dass das in die Atmosphäre freigesetzte CO₂ als Ergebnis des Prozesses erstmalig entsteht?
3. Wird i.S.d. Art. 3 lit. h) v) des Beschlusses der Kommission 2011/278 ein kohlenstoffhaltiger Rohstoff „verwendet“, wenn beim sog. Claus-Prozess das natürlich vorkommende Erdgas zur Schwefelherstellung eingesetzt wird und hierbei das im Erdgas inhärente CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird, ohne dass das im Erdgas inhärente CO₂ an der im Prozess stattfindenden chemischen Reaktion teilnimmt, oder setzt der Begriff „Verwendung“ zwingend voraus, dass der Kohlenstoff an der stattfindenden chemischen Reaktion teilnimmt bzw. hierfür gar erforderlich ist?
4. Für den Fall, dass die Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ beantwortet werden:

Wenn eine emissionshandelspflichtige Anlage sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildung eines Anlagenteils mit Wärme-Benchmark als auch die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildung eines Anlagenteils mit Prozessemissionen erfüllt, nach welcher Benchmark erfolgt die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate? Geht ein Zuteilungsanspruch mit Wärme-Benchmark dem Zuteilungsanspruch für Prozessemissionen vor oder ist der Zuteilungsanspruch für Prozessemissionen im Wege der Spezialität vorrangig gegenüber der Wärme-Benchmark und der Brennstoff-Benchmark?

5. Falls die Fragen 1 bis 4 mit „Ja“ beantwortet werden:

Können Ansprüche auf Mehrzuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die 3. Handelsperiode nach dem Ende der 3. Handelsperiode mit Berechtigungen der 4. Handelsperiode erfüllt werden, wenn das Bestehen eines solchen Zuteilungsanspruchs erst nach Ablauf der 3. Handelsperiode gerichtlich festgestellt wird oder gehen mit dem Ende der 3. Handelsperiode noch nicht erfüllte Zuteilungsansprüche unter?

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Járásbíróság (Ungarn), eingereicht am 12. März 2020 — Strafverfahren gegen LU

(Rechtssache C-136/20)

(2020/C 215/26)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Zalaegerszegi Járásbíróság

Partei des Ausgangsverfahrens

LU

Vorlagefragen

1. Ist die Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI⁽¹⁾ des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen dahin auszulegen, dass dann, wenn der Entscheidungsmitgliedstaat dort aufgeführte Verhaltensweisen angibt, die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats keine weitere Ermessensmöglichkeit im Hinblick auf die mögliche Versagung der Vollstreckung hat, so dass diese Entscheidung zu vollstrecken ist?
2. Falls die vorherige Frage verneint werden kann: Kann sich die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf den Standpunkt stellen, dass das in der Entscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegebene Verhalten nicht dem in der Liste aufgeführten Verhalten entspricht?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 76, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 23. März 2020 — Novartis Pharma GmbH gegen Abacus Medicine A/S

(Rechtssache C-147/20)

(2020/C 215/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novartis Pharma GmbH

Beklagter: Abacus Medicine A/S

Vorlagefragen

1. Kann es zu einer künstlichen Abschottung der Märkte im Sinne der Rechtsprechung des EuGH führen, wenn die nach Art. 54 lit. o, Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ vorgesehenen Sicherheitsmerkmale einer originalen äußeren Umhüllung/Originalverpackung unter Beibehaltung dieser Originalverpackung durch den Parallelhändler unter Beachtung des Art. 47a I b der Richtlinie 2001/83 nur in der Weise ersetzt werden können, dass sichtbare Öffnungsspuren verbleiben, nachdem die ursprünglich vorhandenen Sicherheitsmerkmale teilweise oder vollständig entfernt und/oder überdeckt wurden?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage bedeutsam, ob die Öffnungsspuren erst dann sichtbar werden, wenn das Arzneimittel von Großhändlern und/oder Personen, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit zugelassen oder berechtigt sind, z. B. Apotheken, in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den Artikeln 10, 24 und 30 der Verordnung (EU) 2016/161⁽²⁾ gründlich überprüft wurde oder bei einer oberflächlichen Überprüfung übersehen werden können?
3. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage bedeutsam, ob die Öffnungsspuren erst sichtbar werden, wenn die Verpackung eines Arzneimittels z. B. durch den Patienten geöffnet wird?

4. Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 2016/161 dahin auszulegen, dass der Barcode, der das individuelle Erkennungsmerkmal im Sinne von Art. 3 Ziffer 2 Buchstabe a der Verordnung 2016/161 enthält, unmittelbar auf der Verpackung aufgedruckt sein muss, also ein Aufbringen des individuellen Erkennungsmerkmals mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber auf der äußeren Originalverpackung durch einen Parallelhändler nicht Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 2016/161 entspricht?

- (¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. 2016, L 32, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2020 von der Republik Litauen gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite Kammer) vom 22. Januar 2020 in der Rechtssache T-19/18, Litauen/Kommission**

(Rechtssache C-153/20 P)

(2020/C 215/28)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Dzikovič, K. Dieninis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Tschechische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2020, Litauen/Kommission (T-19/18, EU:T:2020:4), aufzuheben, mit dem es die Klage der Republik Litauen vom 19. Januar 2018 auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union abgewiesen hat;
- aufgrund der Rechtsmittelgründe die Sache an das Gericht zurückzuverweisen oder den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und abschließend über die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union zu urteilen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Litauen beantragt, der Gerichtshof möge das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-19/18 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) aufheben und stützt sich auf folgende Rechtsmittelgründe:

1. Fehlerhafte Auslegung von Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 (¹) und Verstoß gegen die Verpflichtung zur Begründung eines Urteils, indem das Gericht bei der Entscheidung über die Kriterien für die Beurteilung der KMU-Eigenschaft der Antragsteller in den Rn. 61 bis 80 des angefochtenen Urteils die Gründe für seine Feststellungen nicht klar und eindeutig angegeben habe.

2. Verstoß gegen Art. 256 Abs. 2 AEUV und den Grundsatz der Rechtssicherheit, da das Gericht in den Rn. 81 bis 90 des angefochtenen Urteils über die *Effektivität der Überwachung von Hochrisikoprojekten* gegensätzlich entschieden habe wie der Gerichtshof in früheren ähnlichen Rechtssachen, sowie fehlerhafte Beweiswürdigung, da es in den Rn. 88 bis 92 des angefochtenen Urteils die Tatsachen nicht zutreffend festgestellt habe.
3. Fehlerhafte Auslegung von Art. 26 der Verordnung Nr. 65/2011 und Verfälschung des klaren Aussagegehalts von Beweismitteln, da das Gericht in den Rn. 178 bis 188 des angefochtenen Urteils für seine Entscheidung über die *qualitativen Kriterien für die Vor-Ort-Kontrollen* eine widersprüchliche Begründung gegeben und Art. 26 der Verordnung Nr. 65/2011 unzulässig erweitert habe und da ihm in den Rn. 181 und 191 des angefochtenen Urteils Fehler bei der Beweiswürdigung unterlaufen seien.
4. Verstoß gegen die Art. 263 und 256 AEUV und fehlerhafte Beweiswürdigung, da das Gericht in den Rn. 195 bis 212 des angefochtenen Urteils nicht geprüft habe, ob die Informationen der Kommission über die *Unangemessenheit der Prüfung der Projektausgaben* sachlich richtig, zuverlässig und kohärent waren, was einen Fehler in der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Kommission darstelle.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2011, L 25, S. 8).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 6. April 2020 — Zipvit Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-156/20)

(2020/C 215/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Zipvit Ltd

Revisionsbeklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Wenn (i) eine Steuerbehörde, der Dienstleistungserbringer und der steuerpflichtige Händler die Mehrwertsteuervorschriften der Europäischen Union falsch auslegen und eine Dienstleistung, die zum Normalsatz zu versteuern ist, als mehrwertsteuerfrei behandeln, (ii) der Vertrag zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Händler festlegt, dass der Preis für die Dienstleistung ohne Mehrwertsteuer zu verstehen ist und dass, falls Mehrwertsteuer geschuldet sein sollte, deren Kosten vom Händler zu tragen sind, (iii) der Dienstleistungserbringer die zusätzliche Mehrwertsteuer zu keinem Zeitpunkt vom Händler verlangt und sie auch nicht mehr verlangen kann und (iv) die Steuerbehörde die Mehrwertsteuer, die hätte entrichtet werden müssen, vom Dienstleistungserbringer nicht oder (wegen Verjährung) nicht mehr verlangen kann, ergibt sich dann aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (¹), dass der tatsächlich gezahlte Preis aus einem zu versteuernden Nettobetrag und der darauf entfallenden Mehrwertsteuer besteht, so dass der Händler nach Art. 168 Buchst. a der Richtlinie Vorsteuerabzug wegen tatsächlich für die Dienstleistung „entrichteter“ Mehrwertsteuer geltend machen kann?

2. Hilfsweise: Kann der Händler unter den genannten Umständen nach Art. 168 Buchst. a der Richtlinie Vorsteuerabzug wegen für die Dienstleistung „geschuldeter“ Mehrwertsteuer geltend machen?
3. Wenn eine Steuerbehörde, der Dienstleistungserbringer und der steuerpflichtige Händler Mehrwertsteuervorschriften der Union falsch auslegen und eine Dienstleistung, die zum Normalsatz zu versteuern ist, als mehrwertsteuerfrei behandeln, was dazu führt, dass der Händler hinsichtlich der ihm erbrachten Dienstleistung nicht in der Lage ist, der Steuerbehörde eine Mehrwertsteuerrechnung vorzulegen, die Art. 226 Nrn. 9 und 10 der Richtlinie genügt, ist dann der Händler berechtigt, nach Art. 168 Buchst. a Richtlinie Vorsteuerabzug geltend zu machen?
4. Ist es für die Beantwortung der Fragen (1) bis (3) relevant:
 - (a) ob sich der Dienstleistungserbringer nach nationalem Recht oder Unionsrecht, sei es aufgrund berechtigter Erwartungen oder aus sonstigen Gründen, gegen Versuche der Steuerbehörde wehren könnte, ihn durch Erlass eines Steuerbescheids zur Meldung eines Betrags, der die Mehrwertsteuer auf die Dienstleistung darstellt, zu verpflichten?
 - (b) dass der Händler zum selben Zeitpunkt wie die Steuerbehörde und der Dienstleistungserbringer Kenntnis hatte, dass die Dienstleistung tatsächlich nicht steuerbefreit war, oder dass er dieselben Möglichkeiten hatte wie diese, sich diese Kenntnis zu verschaffen, und dass er hätte anbieten können, die für die Dienstleistung geschuldete Mehrwertsteuer (berechnet unter Bezugnahme auf den Geschäftspreis der Dienstleistung) zu entrichten, so dass diese an die Steuerbehörde hätte abgeführt werden können, dass er dies jedoch unterließ?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Volotea/Kommission

(Rechtssache T-607/17) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Rückforderung – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Selektivität – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Begründungspflicht)

(2020/C 215/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Volotea, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Carpagnano und M. Nordmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, D. Grespan und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1861 der Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/N) — Italien — Ausgleichsleistungen für sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) (ABl. 2017, L 268, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Volotea, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 20.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Germanwings/Kommission

(Rechtssache T-716/17) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Begründungspflicht – Beihilferegulierung – De-minimis-Beihilfe – Rückforderung)

(2020/C 215/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Germanwings GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1861 der Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/N) — Italien — Ausgleichsleistungen für sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) (Abl. 2017, L 268, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Germanwings GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — easyJet Airline/Kommission

(Rechtssache T-8/18) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Von Italien zugunsten der sardischen Flughäfen gewährte Beihilfe – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar und teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Zurechenbarkeit an den Staat – Begünstigte – Vorteil zugunsten der vertragschließenden Fluggesellschaften – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Begründungspflicht)

(2020/C 215/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: easyJet Airline Co. Ltd (Luton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: P. Willis, Solicitor, und Rechtsanwalt J. Rivas Andrés)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1861 der Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/N) — Italien — Ausgleichsleistungen für sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) (Abl. 2017, L 268, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die easyJet Airline Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 12.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Talanton/Kommission**(Rechtssache T-195/18) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Vertrag Perform – Zuschussfähige Kosten – Teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge – Missbrauch vertraglicher Rechte – Grundsatz von Treu und Glauben – Berechtigtes Vertrauen – Beweislast – Widerklage)**

(2020/C 215/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Talanton Anonymi Emporiki — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Damis und M. Angelopoulos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Kyratsou im Beistand von Rechtsanwalt G. Gerapetritis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die von der Klägerin im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung Nr. 215952 betreffend das Projekt „A sophisticated multi-parametric system for the continuous-effective assessment and monitoring of motor status in parkinson's disease and other neurodegenerative diseases“, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) geschlossen wurde, geltend gemachten Ausgaben zuschussfähig waren und dass die auf diese Finanzhilfevereinbarung gestützte Forderung der Kommission auf Rückzahlung von 481 835,56 und 29 694,10 Euro eine Verletzung der Vertragspflichten der Kommission darstellte, sowie Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 481 835,56 Euro zuzüglich Zinsen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Talanton Anonymi Emporiki — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon wird verurteilt, der Europäischen Kommission einen Betrag von 481 835,56 Euro in als nicht zuschussfähige Kosten zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % ab dem 26. Februar 2018 zu erstatten.
3. Die Talanton Anonymi Emporiki — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon wird verurteilt, der Europäischen Kommission einen Betrag von 29 694,10 Euro als pauschale Entschädigung zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % ab dem 26. Februar 2018 zu zahlen.
4. Die Talanton Anonymi Emporiki — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Agmin Italy/Kommission**(Rechtssache T-290/18) ⁽¹⁾**

(Haushaltsordnung – Ausschluss von den Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Union und aus dem Europäischen Entwicklungsfonds für die Dauer von drei Jahren – Grundsatz der Unparteilichkeit – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2020/C 215/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Agmin Italy SpA (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Guardascione)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und F. Moro)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 7. März 2018 über den Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Union und von der Teilnahme an den Verfahren zur Gewährung von Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) sowie über die Veröffentlichung von Informationen über diesen Ausschluss

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Agmin Italy SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Vogue Peek & Cloppenburg)**(Rechtssache T-443/18) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Vogue Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2018 (Sache R 1362/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg (Hamburg) und Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 3.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg)

(Rechtssache T-444/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeits- und Verfallsverfahren – Unionswortmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der Unionsmarke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2018 (Sache R 522/2006-1) zu einem Nichtigkeits- und Verfallsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg (Hamburg) und Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 3.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg)

(Rechtssache T-445/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2018 (Sache R 1270/2007 1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Peek & Cloppenburg (Hamburg) und der Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 3.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg)

(Rechtssache T-446/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek & Cloppenburg – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2018 (Sache R 1589/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg (Hamburg) und Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 311 vom 3.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek)

(Rechtssache T-534/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Mai 2018 (Sache R 115/2005 1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg (Hamburg) und Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 29.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Peek & Cloppenburg/EUIPO — Peek & Cloppenburg (Peek's)

(Rechtssache T-535/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Peek's – Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Koexistenz der nationalen geschäftlichen Bezeichnung und der angemeldeten Marke – Abgrenzungsvereinbarung – Anwendung nationalen Rechts durch das EUIPO – Aussetzung des Verwaltungsverfahrens – Art. 70 der Verordnung 2017/1001 – Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2020/C 215/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, M. Petersenn und C. Stöber)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Mai 2018 (Sache R 60/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg (Hamburg) und Peek & Cloppenburg (Düsseldorf)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 29.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. April 2020 — Intercontact Budapest/CdT

(Rechtssache T-640/18) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen für Texte des Finanz- und Bankwesens aus dem Englischen ins Ungarische – Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren – Art. 113 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EU, Euratom] Nr. 966/2012 – Begründungspflicht – Preis des Angebots der am besten eingestuft
Zuschlagsempfänger – Verweigerung der Offenlegung)

(2020/C 215/41)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Intercontact Budapest Fordító és Pénzügyi Tanácsadó Kft. (Intercontact Budapest Kft.) (Budapest, Ungarn)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Subasicz)

Beklagter: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Garnier)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV, gerichtet im Wesentlichen auf die Nichtigerklärung des Beschlusses des Übersetzungszentrums vom 29. August 2018, das Angebot der Klägerin an fünfter Stelle der erfolgreichen Bieter im Kaskadenverfahren betreffend Los Nr. 12 des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge FL/FIN 17 einzustufen

Tenor

1. Der Beschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) vom 29. August 2018, das Angebot der Intercontact Budapest Fordító és Pénzügyi Tanácsadó Kft. (Intercontact Budapest Kft.) an fünfter Stelle der erfolgreichen Bieter im Kaskadensystem betreffend Los Nr. 12 des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge FL/FIN 17 einzustufen, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Übersetzungszentrum trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Clatronic International/EUIPO (PROFI CARE)**(Rechtssache T-5/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke PROFİ CARE – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2020/C 215/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Clatronic International GmbH (Kempen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Löffel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2018 (Sache R 504/2018-1) über die Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke PROFİ CARE

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Clatronic International GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — View/EUIPO (CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS)**(Rechtssache T-49/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: View, Inc. (Milpitas, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: G. Tritton, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2018 (Sache R 1625/2018-2) betreffend die Internationale Registrierung der Wortmarke CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS mit Benennung der Europäischen Union

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die View, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Rot Front/EUIPO — Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (POIIIEH)

(Rechtssache T-63/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke POIIIEH – Ältere internationale Bildmarke po.nauku – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rot Front OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Geitz und J. Stock)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Lukauskienė)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 (Sache R 1872/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Rot Front und Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. November 2018 (Sache R 1872/2018-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die der Rot Front OAO entstandenen Kosten.
3. Die Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Pontinova/EUIPO — Ponti & Partners (pontinova)**(Rechtssache T-76/19) ⁽¹⁾**

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pontinova – Ältere nationale Wortmarke PONTI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr“)

(2020/C 215/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pontinova AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Röh)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ponti & Partners, SLP (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2018 (Sache R 566/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ponti & Partners und Pontinova.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pontinova AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — SolNova/EUIPO — Canina Pharma (BIO-INSECT Shocker)**(Rechtssache T-86/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIO-INSECT Shocker – Absolutes Eintragungshindernis – Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2020/C 215/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SolNova Ag (Zollikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lee)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Canina Pharma GmbH (Hamm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bischof)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Dezember 2018 (Sache R 276/2018-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen SolNova und Canina Pharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Dezember 2018 (Sache R 276/2018-2) wird aufgehoben, soweit sie „biozide Mittel für den Einsatz im Fertigungsbereich; Chemische Erzeugnisse für die Herstellung von Bioziden; Chemische Zusatzmittel für Insektizide; Zusatzmittel, chemische, für Insektizide“, in Klasse 1 sowie „Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; antiparasitäre Mittel; bakteriologische Präparate für medizinische oder tierärztliche Zwecke; Medizinische Sprays; Antibakterielle Sprays; Insektizide; Insektenlockmittel; Insektenabwehrsprays; Insektenvertilgungsmittel; Insektenvertreibungsmittel; Insektenvernichtungsmittel; Insektenwachstumsregulatoren; Tücher mit Insektenschutzmitteln; Flohpuder; Flohsprays; Flohhalsbänder; Flohvertilgungsmittel; Flohhalsbänder für Tiere; Puder zur Abtötung von Flöhen; Puder zum Abtöten von Flöhen bei Tieren; Biozide; Tierabwehrmittel; Veterinärmedizinische Erzeugnisse; Veterinärmedizinische Impfstoffe; Veterinärmedizinische Hygienepreparate“ in Klasse 5 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Canina Pharma GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten der SolNova AG vor dem Gericht sowie deren notwendigen Kosten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.
4. SolNova trägt die Hälfte ihrer Kosten vor dem Gericht.
5. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Koenig & Bauer/EUIPO (we're on it)

(Rechtssache T-156/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke we're on it – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Aus einem Werbeslogan bestehende Marke – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 215/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Koenig & Bauer AG (Würzburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Reinisch, B. Sorg und M. Ringer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Graul und A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Januar 2019 (Sache R 1027/2018-1) über die Anmeldung des Wortzeichens we're on it als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Koenig & Bauer AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 148 vom 29.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Cognac Ferrand/EUIPO (Form eines Geflechts auf einer Flasche)

(Rechtssache T-172/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Geflechts auf einer Flasche – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Cognac Ferrand (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Régnier, avocat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2019 (Sache R 1640/2018-2) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines Geflechts auf einer Flasche als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Cognac Ferrand trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL)

(Rechtssache T-284/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke KENWELL – Ältere Unionswortmarke KENWOOD – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wonder Line, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Kompari)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: De Longhi Benelux SA (Luxemburg, Luxemburg)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2019 (Sache R 1351/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen De Longhi Benelux und Wonder Line

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wonder Line, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Divaro/EUIPO — Grendene (IPANEMA)

(Rechtssache T-288/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IPANEMA – Ältere Unionsbildmarke Ipanema – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Divaro, SA (Oviedo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Santos Quintana und M. A. Fernández Munárriz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Grendene, SA (Sobral, Brasilien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2019 (Sache R 1785/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Grendene und Divaro

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Februar 2019 (Sache R 1785/2018-2) wird aufgehoben, soweit damit die Klage der Divaro, SA für „Korbbrillen“ der Klasse 9 abgewiesen wurde.

2. Der Widerspruch wird für alle angemeldeten Waren mit Ausnahme von „Brillen (Optik)“, „Fassungen, Gestelle dafür (Gläser)“ und „Sportbrillen“ der Klasse 9 zurückgewiesen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — adp Gauselmann/EUIPO — Gameloft (City Mania)

(Rechtssache T-381/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke City Mania – Ältere Unionswortmarke City Lights – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Gameloft SE (Paris, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. April 2019 (Sache R 976/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen adp Gauselmann und Gameloft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die adp Gauselmann GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Global Brand Holdings/EUIPO (XOXO)

(Rechtssache T-503/19) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke XOXO – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 215/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Global Brand Holdings, LLC (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. de Marion de Glatigny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. April 2019 (Sache R 1413/2018-1) über die Anmeldung des Wortzeichens XOXO als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Global Brand Holdings, LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2020 — EC Brand Comércio, Importação e Exportação de Vestuário em Geral/EUIPO (pantys)

(Rechtssache T-532/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke pantys – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 215/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EC Brand Comércio, Importação e Exportação de Vestuário em Geral Ltda (Sorocaba, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Bittner und U. Heinrich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Mai 2019 (Sache R 314/2019-5) betreffend eine Anmeldung der Bildmarke pantys als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EC Brand Comércio, Importação e Exportação de Vestuário em Geral Ltda trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 312 vom 16.9.2019.

Klage, eingereicht am 28. April 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)**(Rechtssache T-233/20)**

(2020/C 215/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Rochem Marine Srl (Genua, Italien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke R.T.S. ROCHEM Technical Services — Unionsmarke Nr. 12 326 609.*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Februar 2020 in der Sache R 1544/2019-1.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die Unionsmarke Nr. 12 326 609 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. April 2020 — HB/EIB**(Rechtssache T-234/20)**

(2020/C 215/55)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* HB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- (i) die Leistungsbeurteilung für 2017 und (ii) die Entscheidung des Beschwerdeausschusses, mit der ihre Beschwerde gegen die Leistungsbeurteilung für 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 50 000 Euro zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe vom Ergehen des Urteils bis zur vollständigen Zahlung als Ersatz für die entgangenen Chancen zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Antrag auf Aufhebung der Leistungsbeurteilung wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und das Recht auf Vertraulichkeit vor, da X in der Leistungsbeurteilung mit der Äußerung zu einem angeblichen unangebrachten Verhalten der Klägerin im Juni 2017 gegenüber einer Führungskraft ebenso gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe wie gegen das Recht der Klägerin auf Vertraulichkeit.
2. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Befugnismissbrauch vor, da die Klägerin geltend mache, während des Beurteilungszeitraums von X gemobbt worden zu sein, so dass (i) X folglich nicht die Objektivität besessen habe, ihre Leistung zu beurteilen und seine Äußerungen und Benotungen daher an einem offensichtlichen Fehler litten und (ii) die Leistungsbeurteilung mit der Absicht getätigt worden sei, der Klägerin zu schaden, und daher ein Befugnismissbrauch vorliege.

Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird auf zwei weitere Gründe gestützt.

1. Es lägen Verfahrensverstöße vor, da der Beschwerdeausschuss Verfahrensverstöße begangen habe (nicht ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Verhandlung, nicht ordnungsgemäßes Ergehen der Entscheidung in Abwesenheit), ohne die das Ergebnis des Verfahrens möglicherweise anders ausgefallen wäre.
2. Es liege ein Verstoß gegen das Recht auf Anhörung vor, da die Klägerin infolge der begangenen Verfahrensverstöße nicht bei der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuss anwesend gewesen und somit nicht gehört worden sei.

Zur Stützung ihres Schadensersatzantrags macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe ihr durch die rechtswidrige Zurückweisung ihres Schlichtungsbegehrens die Möglichkeit genommen, die Angelegenheit im Vergleichswege zu regeln und ein Verfahren vor dem Gericht zu vermeiden.

Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Arnaoutakis/Parlament

(Rechtssache T-240/20)

(2020/C 215/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stavros Arnaoutakis (Iraklion, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- soweit es als prozessleitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweiserhebung in der vorliegenden Rechtssache erforderlich ist, das Europäische Parlament zu verpflichten, die Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, die am 16. Juli 2018 und am 3. Dezember 2018 oder einem anderen Datum, jedenfalls aber vor Erlass des Beschlusses durch das Präsidium des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2018/C 466/02, Amtsblatt vom 28. Dezember 2018, C 466/8) abzugeben wurden, vorzulegen;
- die angefochtene individuelle Entscheidung hinsichtlich seines Rechts auf ein zusätzliches (freiwilliges) Ruhegehalt, die ihm vom Referat „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments übermittelt wurde, auf Grundlage von Art. 263 AEUV aufzuheben, da mit dieser Entscheidung die durch den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 eingeführte Erhöhung des Bezugsalters — nämlich von 63 auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2019 — für das ihm geschuldete zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt angewandt wurde;
- den Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 nach Art. 277 AEUV für nichtig oder jedenfalls unanwendbar zu erklären, da er Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ändert und insbesondere zum 1. Januar 2019 das Bezugsalter für das zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt erhöht;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums

- Der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Beschluss des Präsidiums) sei unter Verstoß gegen das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, angenommen durch den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005, 2005/684/EG, Euratom (ABl. 2005, L 262, S. 1, im Folgenden: Statut), erlassen worden. Er verstoße insbesondere gegen Art. 27 des Statuts, der die Erhaltung der „erworbenen Rechte“ und der „Anwartschaften“ vorschreibe.
- Durch die Einführung einer Sonderabgabe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts schaffe der Beschluss des Präsidiums eine Steuer, obwohl dies nach Art. 223 Abs. 2 AEUV nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums falle.

2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Das Präsidium habe den Beschluss erlassen, ohne die Vorschriften des Art. 223 AEUV zu beachten.
- Der Beschluss des Präsidiums sei nicht hinreichend begründet und verstoße daher gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Verletzung erworbener Rechte und Anwartschaften und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Der Beschluss des Präsidiums verletze die erworbenen Rechte und Anwartschaften, die sich sowohl aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem Statut ergäben, das ausdrücklich vorsehe, dass diese „in vollem Umfang“ erhalten blieben (Art. 27).

- Er verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
- 4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung
 - Die Verletzung der Rechte des Klägers stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Beschluss des Präsidiums verfolgten Zielen.
 - Der Beschluss des Präsidiums müsse aufgrund des Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung für unanwendbar erklärt werden.
- 5. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Fehlen von Übergangsmaßnahmen
 - Der Beschluss des Präsidiums verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da er unzulässigerweise Rückwirkung entfalte.
 - Er verstoße ferner gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen seien.

Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Susta/Parlament

(Rechtssache T-241/20)

(2020/C 215/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gianluca Susta (Biella, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- erforderlichenfalls als verfahrensleitende Maßnahmen bzw. Ermittlungsmaßnahmen im vorliegenden Fall das Europäische Parlament zu verpflichten, die Stellungnahmen seines Juristischen Dienstes vorzulegen, die unbeschadet des genauen Datums am 16. Juli sowie am 3. Dezember 2018, jedenfalls aber vor dem Erlass des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2018/C 466/02, ABl. vom 28. Dezember 2018, C 466/8) ergangen sind;
- die angefochtene, dem Kläger durch das Referat „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments mitgeteilte individuelle Entscheidung betreffend die Ansprüche des Klägers auf seine (freiwillige) Zusatzpension nach Art. 263 AEUV insofern aufzuheben, als diese Entscheidung die Erhöhung des Eintrittsalters für die dem Kläger zustehende (freiwillige) Zusatzpension von 63 auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2019 gemäß dem obgenannten Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 ungesetzt hat;
- den obgenannten Beschluss des Parlamentspräsidiums vom 10. Dezember 2018 insoweit für nichtig oder zumindest nach Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären, als er den Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut ändert, konkret insoweit, als er das Eintrittsalter für ab dem 1. Januar 2019 zustehende (freiwillige) Zusatzpensionen erhöht;

— dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger fünf Gründe geltend:

1. Sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums:

- Zum einen sei der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Präsidiumsbeschluss) unter Verstoß gegen das mit Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005, 2005/684/EG, Euratom (ABl. 2005, L 262, S. 1) angenommene Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (im Folgenden: Statut) ergangen. Der Präsidiumsbeschluss widerspreche insbesondere den Bestimmungen des Art. 27 des Statuts, der die Aufrechterhaltung erworbener „Rechte oder Anwartschaften“ normiere.
- Zum anderen schaffe der Präsidiumsbeschluss eine besondere Abgabe in Höhe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts, obwohl die Einführung von Abgaben gemäß Art. 223 Abs. 2 AEUV nicht zur Zuständigkeit des Präsidiums gehöre.

2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften:

- Zum einen habe das Präsidium seinen Beschluss ohne Einhaltung der Regelungen des Art. 223 AEUV gefasst.
- Zum anderen sei der Präsidiumsbeschluss unzureichend begründet und verstoße somit gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Verletzung wohlverworbener Rechte und Anwartschaften sowie Verstoß gegen den Vertrauensschutzgrundsatz:

- Zum einen verletze der Präsidiumsbeschluss erworbene Rechte und Anwartschaften sowohl nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch nach dem Statut, das ausdrücklich bestimme, dass sie „in vollem Umfang“ erhalten blieben (Art. 27).
- Zum anderen verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens.

4. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung:

- Zum einen stünden die Beeinträchtigungen der Ansprüche des Klägers außer Verhältnis zu den mit dem Präsidiumsbeschluss verfolgten Zielen.
- Zum anderen müsse der Präsidiumsbeschluss wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot für unanwendbar erklärt werden.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Fehlen von Übergangsmaßnahmen:

- Zum einen verstoße der Präsidiumsbeschluss insofern gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, als er in rechtswidriger Weise Rückwirkung entfalte.
- Zum anderen missachte der Präsidiumsbeschluss insofern den Grundsatz der Rechtssicherheit, als er keine Übergangsmaßnahmen vorsehe.

Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Frutos Gama/Parlament**(Rechtssache T-242/20)**

(2020/C 215/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Manuela Frutos Gama (Valverde de Mérida, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- soweit es als prozessleitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweiserhebung in der vorliegenden Rechtssache erforderlich ist, das Europäische Parlament zu verpflichten, die Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, die am 16. Juli 2018 und am 3. Dezember 2018 oder einem anderen Datum, jedenfalls aber vor Erlass des Beschlusses durch das Präsidium des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2018/C 466/02, Amtsblatt vom 28. Dezember 2018, C 466/8) abgegeben wurden, vorzulegen;
- die angefochtene individuelle Entscheidung hinsichtlich ihres Rechts auf ein zusätzliches (freiwilliges) Ruhegehalt, die ihr vom Referat „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments übermittelt wurde, auf der Grundlage von Art. 263 AEUV aufzuheben, da mit dieser Entscheidung die durch den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 eingeführte Anhebung des Bezugsalters für die ihr geschuldete zusätzliche (freiwillige) Altersvorsorge von 63 auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2019 vorgenommen wurde;
- den Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 nach Art. 277 AEUV für nichtig, ansonsten für unanwendbar zu erklären, da er Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ändert und insbesondere das Bezugsalter für das zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt zum 1. Januar 2019 anhebt;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums

- Der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Beschluss des Präsidiums) sei unter Verstoß gegen das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, angenommen durch den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005, 2005/684/EG, Euratom (ABl. 2005, L 262, S. 1, im Folgenden: Statut), erlassen worden. Er verstoße insbesondere gegen Art. 27 des Statuts, der die Erhaltung der „erworbenen Rechte“ und der „Anwartschaften“ vorschreibe.
- Der Beschluss des Präsidiums schaffe durch die Einführung einer Sonderabgabe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts eine Steuer, obwohl dies nach Art. 223 Abs. 2 AEUV nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums falle.

2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Das Präsidium habe den Beschluss erlassen, ohne die Vorschriften des Art. 223 AEUV zu beachten.
- Der Beschluss des Präsidiums sei nicht hinreichend begründet und verstoße daher gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Verletzung erworbener Rechte und Anwartschaften und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Der Beschluss des Präsidiums verletze die erworbenen Rechte und Anwartschaften, die sich sowohl aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem Statut ergäben, das ausdrücklich vorsehe, dass diese „in vollem Umfang“ erhalten blieben (Art. 27).
- Er verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung

- Die Verletzung der Rechte der Klägerin stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Beschluss des Präsidiums verfolgten Zielen.
- Der Beschluss des Präsidiums müsse aufgrund des Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung für unanwendbar erklärt werden.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Fehlen von Übergangsmaßnahmen

- Der Beschluss des Präsidiums verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da er unzulässigerweise Rückwirkung entfalte.
- Er verstoße ferner gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen seien.

Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Galeote/Parlament

(Rechtssache T-243/20)

(2020/C 215/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gerardo Galeote (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- soweit es als prozessleitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweiserhebung in der vorliegenden Rechtssache erforderlich ist, das Europäische Parlament zu verpflichten, die Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, die am 16. Juli 2018 und am 3. Dezember 2018 oder einem anderen Datum, jedenfalls aber vor Erlass des Beschlusses durch das Präsidium des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2018/C 466/02, Amtsblatt vom 28. Dezember 2018, C 466/8) abgegeben wurden, vorzulegen;

- die angefochtene individuelle Entscheidung hinsichtlich seines Rechts auf ein zusätzliches (freiwilliges) Ruhegehalt, die ihm vom Referat „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments übermittelt wurde, auf Grundlage von Art. 263 AEUV aufzuheben, da mit dieser Entscheidung die durch den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 eingeführte Erhöhung des Bezugsalters — nämlich von 63 auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2019 — für das ihm geschuldete zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt angewandt wurde;
- den Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 nach Art. 277 AEUV für nichtig oder jedenfalls unanwendbar zu erklären, da er Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ändert und insbesondere zum 1. Januar 2019 das Bezugsalter für das zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt erhöht;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums

- Der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Beschluss des Präsidiums) sei unter Verstoß gegen das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, angenommen durch den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005, 2005/684/EG, Euratom (ABl. 2005, L 262, S. 1, im Folgenden: Statut), erlassen worden. Er verstoße insbesondere gegen Art. 27 des Statuts, der die Erhaltung der „erworbenen Rechte“ und der „Anwartschaften“ vorschreibe.
- Durch die Einführung einer Sonderabgabe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts schaffe der Beschluss des Präsidiums eine Steuer, obwohl dies nach Art. 223 Abs. 2 AEUV nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums falle.

2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Das Präsidium habe den Beschluss erlassen, ohne die Vorschriften des Art. 223 AEUV zu beachten.
- Der Beschluss des Präsidiums sei nicht hinreichend begründet und verstoße daher gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Verletzung erworbener Rechte und Anwartschaften und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Der Beschluss des Präsidiums verletze die erworbenen Rechte und Anwartschaften, die sich sowohl aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem Statut ergäben, das ausdrücklich vorsehe, dass diese „in vollem Umfang“ erhalten blieben (Art. 27).
- Er verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung

- Die Verletzung der Rechte des Klägers stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Beschluss des Präsidiums verfolgten Zielen.

- Der Beschluss des Präsidiums müsse aufgrund des Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung für unanwendbar erklärt werden.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Fehlen von Übergangsmaßnahmen

- Der Beschluss des Präsidiums verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da er unzulässigerweise Rückwirkung entfalte.
- Er verstoße ferner gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen seien.

Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Marques/Parlament

(Rechtssache T-244/20)

(2020/C 215/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mário Sérgio Marques (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- soweit in der vorliegenden Rechtssache als prozessleitende Maßnahme oder als Beweisaufnahme erforderlich, anzuordnen, dass das Europäische Parlament die Stellungnahmen des juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments vorlegt, die unbeschadet des genauen Datums am 16. Juli 2018 und am 3. Dezember 2018, jedenfalls aber vor dem Erlass des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2018/C 466/02, Amtsblatt vom 28. Dezember 2018, C 466/8), abgegeben worden sein sollen;
- die angefochtene individuelle Entscheidung über die Ansprüche des Klägers auf seine zusätzliche (freiwillige) Altersversorgung, die ihm durch das Referat „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments mitgeteilt wurde, gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die Anhebung der für den Erhalt der zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgung vom Kläger zu erreichenden Altersgrenze zum 1. Januar 2019 von 63 auf 65 Jahre durchgeführt wurde, wie es im oben genannten Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 festgelegt wurde;
- den oben genannten Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 gemäß Art. 277 AEUV für nichtig, hilfsweise für unanwendbar zu erklären, soweit er Art. 76 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ändert, und insbesondere soweit er das Eintrittsalter für die zusätzliche (freiwillige) Altersversorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 anhebt.
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums:

- Zum einen sei der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Präsidiumsbeschluss) unter Verstoß gegen das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, angenommen durch den Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 (ABl. 2005, L 262, S. 1) (im Folgenden: Abgeordnetenstatut), ergangen. Insbesondere verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen die Bestimmungen von Art. 27 des Abgeordnetenstatuts, wonach „erworbene Ansprüche“ und „Anwartschaftsrechte“ aufrecht zu erhalten seien.
- Zum anderen schaffe der Präsidiumsbeschluss eine Steuer, indem er eine Sonderabgabe in Höhe von 5 % des Nominalbetrags des Ruhegehalts einführe, obwohl das Präsidium für die Einführung einer Steuer nicht gemäß Art. 223 Abs. 2 AEUV zuständig sei.

2. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften:

- Zum einen sei der Präsidiumsbeschluss unter Verstoß gegen die von Art. 223 AEUV vorgeschriebenen Regeln ergangen.
- Zum anderen sei der Präsidiumsbeschluss unzureichend begründet und verstoße dadurch gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Verstoß gegen erworbene Ansprüche, gegen Anwartschaftsrechte und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes:

- Zum einen verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen erworbene Ansprüche und gegen Anwartschaftsrechte, die sich sowohl aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem Abgeordnetenstatut ergäben, das ausdrücklich ihre „vollständige“ Aufrechterhaltung verlange (Art. 27).
- Zum anderen verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung:

- Zum einen seien die Verstöße gegen die Rechte des Klägers im Verhältnis zu den Zielen, die mit dem Präsidiumsbeschluss verfolgt würden, unverhältnismäßig.
- Zum anderen müsse der Präsidiumsbeschluss wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung für unanwendbar erklärt werden.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Fehlen von Übergangsmaßnahmen:

- Zum einen verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da er mit rechtswidrigen Rückwirkungen einhergehe.
 - Zum anderen verstoße der Präsidiumsbeschluss gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da er keine Übergangsmaßnahmen vorsehe.
-

Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Watson/Parlament**(Rechtssache T-245/20)**

(2020/C 215/61)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Graham R. Watson (Edinburgh, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- soweit erforderlich, als verfahrensleitende Maßnahmen oder Maßnahmen zur Beweisaufnahme in der vorliegenden Rechtssache dem Europäischen Parlament aufzugeben, die vom juristischen Dienst des Europäischen Parlaments abgegebenen Stellungnahmen vorzulegen, die am 16. Juli 2018 und am 3. Dezember 2018 (ohne dass es auf das genaue Datum ankäme, aber jedenfalls vor Annahme des Beschlusses des Präsidium des Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments [2018/C 466/02, Amtsblatt vom 28. Dezember 2018, C 466/8]) erlassen worden sein sollen;
- die angefochtene individuelle Entscheidung, die dem Kläger vom Referat „Gehälter und soziale Rechte der Abgeordneten“ der Generaldirektion des Europäischen Parlaments für Finanzen zugestellt wurde und die den Anspruch des Klägers auf sein zusätzliches (freiwilliges) Ruhegehalt betrifft, auf der Grundlage von Art. 263 AEUV aufzuheben, soweit mit dieser Entscheidung die mit dem oben genannten Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 eingeführte Anhebung des Bezugsalters für das dem Kläger geschuldete zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt ab dem 1. Januar 2019 von 63 auf 65 Jahren umgesetzt wurde;
- den oben genannten Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 10. Dezember 2018 gemäß Art. 277 AEUV für nichtig bzw. für unanwendbar zu erklären, soweit mit diesem Beschluss Art. 76 der Durchführungsbestimmungen geändert wird, und konkret, soweit mit diesem Beschluss das Bezugsalter für das ab dem 1. Januar 2019 fällige zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt angehoben wird;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird die sachliche Unzuständigkeit des Präsidiums gerügt:

- Zum einen sei der Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 (im Folgenden: Beschluss des Präsidiums) unter Verstoß gegen das mit Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 angenommene Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, 2005/684/EG, Euratom, (ABl. 2005, L 262, S. 1) (im Folgenden: Statut) ergangen. Der Beschluss des Präsidiums verstoße u. a. gegen die Bestimmungen von Art. 27 des Statuts, der die Beibehaltung der „erworbenen Rechte“ und „Anwartschaften“ vorschreibe.
- Zum anderen werde mit dem Beschluss des Präsidiums eine Abgabe geschaffen, indem eine besondere Abgabe, die sich auf 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts belaufe, eingeführt werde, obwohl die Schaffung einer Abgabe nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums gemäß Art. 223 Abs. 2 AEUV falle.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen wesentliche Formerfordernisse gerügt:

- Zum einen habe das Präsidium bei der Annahme seines Beschlusses die in Art. 223 AEUV vorgesehenen Vorschriften nicht beachtet.
- Zum anderen sei der Beschluss des Präsidiums unzureichend begründet und es werde gegen die in Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehene Begründungspflicht verstoßen.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen „erworbene Rechte“ und „Anwartschaften“ sowie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes gerügt:

- Zum einen verstoße der Beschluss des Präsidiums gegen die „erworbenen Rechte“ und „Anwartschaften“, die sich sowohl aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem Statut ergäben, das ausdrücklich vorschreibe, dass diese „in vollem Umfang“ erhalten blieben (Art. 27).
- Zum anderen verstoße der Beschluss des Präsidiums gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung gerügt:

- Zum einen sei die Verletzung der Rechte des Klägers im Verhältnis zu den mit dem Beschluss des Präsidiums verfolgten Zielen unverhältnismäßig.
- Zum anderen müsse der Beschluss des Präsidiums wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung für unanwendbar erklärt werden.

5. Mit dem fünften Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Fehlen von Übergangsmaßnahmen gerügt:

- Zum einen verstoße der Beschluss des Präsidiums gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da dieser Beschluss zu Unrecht Rückwirkung entfalte.
- Zum anderen werde mit dem Beschluss des Präsidiums der Grundsatz der Rechtssicherheit verkannt, da in diesem Beschluss keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen worden seien.

Klage, eingereicht am 27. April 2020 — Aerospinning Master Franchising/EUIPO — Mad Dogg Athletics (SPINNING)

(Rechtssache T-246/20)

(2020/C 215/62)

Sprache der Klageschrift: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Aerospinning Master Franchising s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Labalestra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mad Dogg Athletics, Inc. (Venice, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „SPINNING“ — Unionsmarke Nr. 175 117

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2020 in der Sache R 369/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 28. April 2020 — Sabra/Rat

(Rechtssache T-249/20)

(2020/C 215/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Abdelkader Sabra (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, QC, und A. Bradshaw, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt, den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/212 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/211 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien⁽²⁾ für nichtig zu erklären.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass er in den angefochtenen Maßnahmen aufgeführt werde, sei eine Folge offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates. Insbesondere

- sei er kein in Syrien tätiger führender Geschäftsmann im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 ⁽¹⁾;
- stehe er nicht mit dem syrischen System in Verbindung, übe keinen Einfluss auf dieses aus und gehe von ihm keine Gefahr einer Umgehung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 36/2012 des Rates aus;
- sei er weder Unterstützer noch Nutznießer des syrischen Regimes.

⁽¹⁾ ABl. 2020 L 43I, S. 6.

⁽²⁾ ABl. 2020 L 43I, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. 2012 L 16, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. April 2020 — JU u. a./Rat

(Rechtssache T-252/20)

(2020/C 215/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: JU, JV, JW, JY, JZ, KA, KB (Prozessbevollmächtigte: P. Tridimas, Barrister, sowie A. von Westernhagen und D. Harrison, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er ihnen ohne ihre Zustimmung und ohne ordnungsgemäßes Verfahren ihren Status als Unionsbürger und ihre daraus erwachsenden Rechte entzieht;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen vor, dass der Rat dadurch, dass er ihnen ihren Unionsbürgerschaftsstatus und die daraus erwachsenden Grundrechte entziehe, gegen die Art. 20 und 23 AEUV, Art. 50 AEUV, Art. 39, 40, 45 und 46 sowie Art. 7 und 19 der Charta, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes verstoßen habe.

Deshalb machen die Kläger geltend, dass die Unionsbürgerschaft der grundlegende Status der Unionsbürger sei. Als solcher sei dieser personenbezogen und, wenn er einmal erworben worden sei, erlösche er nicht automatisch mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs. Niemandem dürfe willkürlich der Unionsbürgerschaftsstatus und die sich daraus ergebenden Rechte entzogen werden.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Oatly/EUIPO (IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS)**(Rechtssache T-253/20)**

(2020/C 215/65)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Oatly AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Johansson)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke „IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS“– Anmeldung Nr. 18 035 560.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2020 in der Sache R 2446/2019-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die der Klägerin im vorliegenden Rechtszug entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Kondyterska korporatsiia „Roshen“/EUIPO — Krasnyj Octyabr (Darstellung eines Hummers)**(Rechtssache T-254/20)**

(2020/C 215/66)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiev, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Lukauskienė)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Krasnyj Octyabr (Moskau, Russland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Hummers) — Unionsmarke Nr. 15 948 185

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. März 2020 in der Sache R 1916/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Anwendung des Rechts auf Anhörung in Verbindung mit Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 59 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Steinel/EUIPO (GluePro)

(Rechtssache T-256/20)

(2020/C 215/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Steinel GmbH (Herzebrock-Clarholz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Breuer und K. Freudenstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke GluePro — Anmeldung Nr. 18 029 161

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2020 in der Sache R 2516/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2020 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-259/20)

(2020/C 215/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévote, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 31. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56765 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- über ihre Klage im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien. Die Liberalisierung des Luftverkehrsmarkts in der Union habe das Wachstum von echten paneuropäischen Billigfluggesellschaften ermöglicht. Der Beschluss der Europäischen Kommission lasse die Bedeutung solcher paneuropäischen Fluggesellschaften für die Marktstruktur der EU-Mitgliedstaaten außer Acht, da es Frankreich erlaube, Beihilfen den in der Union ansässigen Fluggesellschaften vorzubehalten, denen Frankreich eine Betriebsgenehmigung für die Union erteilt habe. Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV sehe eine Ausnahme vom Verbot staatlicher Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV, aber keine Ausnahme von den anderen Bestimmungen sowie Grundsätzen des AEUV vor.

2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe bezüglich des Schadens aufgrund der COVID-19 Krise begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und gegen die Verfahrensrechte der Klägerin verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße in ihrem Beschluss gegen ihre Begründungspflicht.

(¹) Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 31. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56765 (2020/N) — Frankreich COVID-19 — Zahlungsmoratorium für Flughafensteuern zugunsten von Unternehmen, die öffentliche Luftverkehrsdienste anbieten (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Klage, eingereicht am 1. Mai 2020 — Da Silva Carreira/Kommission

(Rechtssache T-260/20)

(2020/C 215/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Da Silva Carreira (Olhos de Água, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 26. Juli 2019, mit der die Kommission es abgelehnt hat, das Ruhegehalt des Klägers für die Zukunft neu festzusetzen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, nämlich einen Verstoß gegen die Art. 21 und 22 des Anhangs XIII des Statuts der Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut). Der Kläger macht insbesondere geltend, die Ablehnung der Kommission, sein Ruhegehalt für die Zukunft neu festzusetzen, verstoße gegen Art. 41 des Anhangs VIII des Statuts und verletze den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)

(Rechtssache T-263/20)

(2020/C 215/70)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rochem Marine Srl (Genua, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke R.T.S. ROCHEM Technical Services — Unionsmarke Nr. 12 313 797.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2020 in der Sache R 1545/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die Unionsmarke Nr. 12 313 797 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer vor dem Gericht erscheinen, ihre eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2020 — Apologistics/EUIPO — Kerckhoff (APO)
(Rechtssache T-282/20)

(2020/C 215/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Apologistics GmbH (Markleeberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hug)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Markus Kerckhoff (Bergisch Gladbach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke APO — Unionsmarke Nr. 9 273 103

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Februar 2020 in der Sache R 982/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 17. April 2020 — Mende Omalanga u. a./Rat
(Verbundene Rechtssachen T-103/19, T-110/19 bis T-113/19 und T-116/19 bis T-124/19) ⁽¹⁾
(2020/C 215/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssachen T-103/19 und T-112/19 angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

